

Zu Artikel 3: Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht vollzieht die mit diesem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung und Ergänzung des Asylverfahrensgesetzes nach.

Zu Nummer 2 (§ 1)

§ 1 Abs. 1 ist an den Regelungsbereich der EG-Asylrichtlinien anzupassen. Grundlage der Schutzgewährung ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Sie tritt an die Stelle der Gewährung von Abschiebungsschutz nach dem bestehenden Recht.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Abs. 1.

Zu Nummer 4 (§ 3)

§ 3 ist die Rechtsgrundlage für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Dabei wird unterschieden zwischen der Definition des Flüchtlingsbegriffs (Absätze 1 bis 3) und der Statusgewährung (Absatz 4). Diese Unterscheidung entspricht der Systematik der Qualifikationsrichtlinie (vgl. Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 2 Buchstabe d, Artikel 13).

Absatz 1 legt die (positiven) Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Konvention fest und verweist hierfür auf die auch nach dem bisherigen Recht maßgebliche Definition des Flüchtlingsbegriffs in § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Absatz 2 enthält die negativen Tatbestandsmerkmale der Flüchtlingseigenschaft, bei deren Vorliegen der betreffende Ausländer nicht Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention ist. Danach ist die Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen, wenn der Ausländer Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder ähnlich schwere Straftaten begangen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass dem Ausländer eine Verfolgung im Sinne von Absatz 1 droht. Es handelt sich um Fälle der Asylunwürdigkeit. Die Flüchtlingseigenschaft ist ausgeschlossen, wenn

schwerwiegende Gründe für die Annahme sprechen, dass die bezeichneten Straftaten begangen wurden. Eine Gefährdung der Sicherheit Deutschlands oder der Bevölkerung ist nicht erforderlich.

Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 1 wird Artikel 12 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie umgesetzt. Letzterer beruht auf Artikel 1 F der Genfer Konvention. Die Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden § 60 Abs. 8 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist identisch mit Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a der Qualifikationsrichtlinie und Artikel 1 F Buchstabe a der Genfer Konvention.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist identisch Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie und Artikel 1 F Buchstabe b der Genfer Konvention. Die neue Regelung, wonach grausame Handlungen grundsätzlich als schwere nichtpolitische Straftaten einzustufen sind, dient der Klarstellung und soll die vielfach schwierige Abgrenzung zwischen politischen und nichtpolitischen Straftaten erleichtern. Als grausame Taten sind insbesondere Anschläge auf die Zivilbevölkerung einzustufen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ist inhaltsgleich mit Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie und Artikel 1 F Buchstabe c der Genfer Konvention.

Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird Artikel 12 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie umgesetzt. Dadurch wird klargestellt, dass die Ausschlussgründe auch bei Anstiftung und Beihilfe zu den genannten Straftaten und Handlungen zu beachten sind.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Ausschlussgründe nicht nur für Täter, sondern auch für sonstige Beteiligte einer Straftat gelten.

Die Regelungen in Absatz 2 sind – wie die ihr zugrunde liegenden Bestimmungen in der Qualifikationsrichtlinie und der Genfer Konvention – zwingend. Die Regelungen dürfen daher auch nicht durch anderweitige Schutzgewährungen unterlaufen werden, durch die der Betreffende eine dem Flüchtlingsstatus vergleichbare Rechtsposition erhält. Eine insoweit mögliche Kollision zwischen der Flüchtlingsanerkennung im Sinne der Genfer Konvention und der Asylberechtigung (Artikel 16a GG) wird durch § 30 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes vermieden, da danach die Ausschlussklauseln gleichermaßen bei der Flüchtlingsanerkennung wie auch bei der Anerkennung als Asylberechtigter anzuwenden sind. § 30 Abs. 4 trägt insoweit auch dem Gedanken des grundsätzlichen Anwendungsvorrangs des EG-Rechts gegenüber dem nationalen Recht Rechnung.

Absatz 3 setzt Artikel 12 Absatz 1 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht um. Die Regelung beinhaltet, dass Ausländer, die bereits den Schutz der Vereinten Nationen nach Artikel 1 D der Genfer Konvention genießen, keine Flüchtlinge im Sinne von Satz 1 sind. Dies betrifft gegenwärtig nur palästinensische Flüchtlinge, die

dem Mandat der UNRWA (United Nations Relief and Work Agency for Palestinian Refugees in the Near East) unterstehen.

Absatz 4 regelt die förmliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die damit verbundene Rechtsposition. Grundsätzlich haben Ausländer, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und nicht unter die Ausschlussstatbestände der Absätze 2 und 3 fallen, Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis und die weiteren vorgesehenen Statusrechte. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen nach Halbsatz 2 vorliegen. Danach wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn der Betreffende eine Gefahr für die Sicherheit Deutschlands oder eine Gefahr für die Allgemeinheit ist. Die Regelung steht in Zusammenhang mit der Ausnahme vom Abschiebungsverbot für Flüchtlinge nach § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Soweit ein Flüchtling vom Abschiebungsverbot ausgenommen ist, ist sein Aufenthalt nicht rechtmäßig; er hat daher - jedenfalls nach flüchtlingsrechtlichen Bestimmungen - grundsätzlich keinen Anspruch auf die mit einem rechtmäßigen Aufenthalt verbundenen Statusrechte (z. B. Aufenthaltstitel). Dies ist auch im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Regelung setzt Artikel 14 Abs. 5 der Qualifikationsrichtlinie in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 23 in das nationale Recht um.

Zu Nummer 5 und 6 (§§ 4, 5)

Redaktionelle Anpassung an § 3 Abs. 4.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Die Ergänzungen und Änderungen in § 9 beruhen auf Artikel 21 der Verfahrensrichtlinie, der die Zusammenarbeit der Asylbehörden mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen regelt.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 stellt klar, dass der Hohe Flüchtlingskommissar in Asylverfahren Stellungnahmen abgeben kann. Darüber hinaus ist festgelegt, dass ihm auch dann Zugang zu Asylbewerbern gewährt werden muss, wenn diese sich in Gewahrsam befinden oder ihr Antrag im Flughafenverfahren geprüft wird.

Absatz 2 regelt die allgemeinen Übermittlungspflichten des Bundesamtes im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 35 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Dies betrifft in erster Linie die Übermittlung statistischer Angaben, Gesetzesvorschriften und anderer nichtpersonenbezogener

Informationen (vgl. Artikel 35 Nr. 2 des Abkommens). Für die Übermittlung von Informationen über einzelne Asylanträge ist Absatz 3 zu beachten.

Absatz 3 legt fest, dass Entscheidungen über Asylanträge grundsätzlich nur dann an den Hohen Flüchtlingskommissar weitergegeben werden können, wenn der Asylbewerber zugestimmt hat oder wenn die Entscheidung keine Rückschlüsse auf einen bestimmten Asylbewerber zulässt. Entsprechendes gilt für sonstige Angaben mit Personenbezug. Die Regelung entspricht Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b der Verfahrensrichtlinie.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 5 wird Artikel 21 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie umgesetzt, der vorsieht, dass der Hohe Flüchtlingskommissar die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 35 des Abkommens auch auf andere Organisationen übertragen kann, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat und dem Hohen Flüchtlingskommissar besteht.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Redaktionelle Anpassung an § 3 Abs. 4.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Anpassung an den Sprachgebrauch des Aufenthaltsgesetzes).

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass in den Fällen einer Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG) keine Entlassung aus der Sicherungshaft allein deshalb erfolgt, weil ein Asylantrag gestellt wird.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass Ausländer, die im Rahmen des Verfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 kurzfristig in den für das Asylverfahren zuständigen Staat verbracht werden sollen, nicht vorzeitig aus der Haft entlassen werden und untertauchen. Letzteres steht regelmäßig zu befürchten, da die betroffenen Ausländer bereits einmal den für sie zuständigen Staat verlassen haben und illegal nach Deutschland gereist sind. Im Unterschied zur Systematik bei

Entscheidungen als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet kann die Rechtsfolge bei diesen Fällen nicht an die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit des Asylantrages gem. § 27a (neu) geknüpft werden, da diese Entscheidung vom Bundesamt erst dann getroffen werden kann, wenn der ersuchte Staat seine Zuständigkeit anerkannt hat. Es ist auf Grund dessen notwendig, dass eine Verlängerung der Haft, über die in Abs. 3 Satz 3 genannten vier Wochen hinaus, bereits durch die Einleitung des Dublinverfahrens ermöglicht wird.

Zu Nummer 10 (§ 14a)

Zu Buchstabe a

Die Regelungsergänzung ist erforderlich, weil die Antragsfiktion bei freizügigkeitsberechtigten Personen ebenso wenig angezeigt ist wie bei Ausländern mit einem Aufenthaltstitel.

Zu Buchstabe b

Hinsichtlich der Anzeigepflicht nach § 14a Abs. 2 ist eine Gleichbehandlung der nach § 25 Abs. 5 AufenthG gewährten Aufenthaltserlaubnisse sachgerecht. Die Beschränkung auf die nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Antragsfiktion auch eintritt, wenn der Asylantrag des Elternteils vor Inkrafttreten des bisherigen § 14a (1. Januar 2005) gestellt worden ist und sich das Kind zu diesem Zeitpunkt hier aufgehalten hat; zusätzlich wird klargestellt, dass dies auch gilt, wenn das Kind später in das Bundesgebiet eingereist ist oder hier geboren wurde.

Zu Nummer 11 (§ 15)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Anpassung an den Sprachgebrauch des Aufenthaltsgesetzes).

Zu Nummer 12 (§ 17)

Mit den Änderungen wird Artikel 13 Abs. 3 Buchstabe b der Verfahrensrichtlinie umgesetzt. Damit wird klargestellt, dass die Übersetzung auch in eine Sprache erfolgen kann, deren Kenntnis beim Asylbewerber vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann.

Zu Nummer 13 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Bestimmung des § 18 Abs. 2 Nr. 2, die den nicht praxisrelevanten Fall der Zurückweisung an der Grenze wegen anderweitiger Sicherheit vor Verfolgung behandelt, ist aufzuheben, da eine entsprechende Regelung in der Verfahrensrichtlinie fehlt.

Die Aufnahme des neu eingefügten § 18 Abs. 2 Nr. 2 stellt klar, dass die Grenzbehörde die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 oder das Dubliner Übereinkommen noch vor der Entscheidung über die Einreise des Ausländers anwenden kann. Die Regelung folgt der Systematik der Drittstaatenregelung, welche bislang bei der Durchführung des Dublinverfahrens zur Anwendung gelangte. In Fortführung der bisherigen Praxis enthält die Vorschrift nun eine ausdrückliche Regelung zu Dublin-Sachverhalten, wodurch eine zügige Rückführung in den für den Asylantrag zuständigen Staat unter unmittelbarer Bezugnahme auf die Dublin-Verordnung bzw. Völkerrecht ermöglicht wird; eine (ergänzende) Anwendung der Drittstaatenregelung ist damit entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Absatz 4 erweitert den Anwendungsbereich hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 343/2003.

Zu Nummer 14 (§ 18a)

Zu den Buchstaben a und b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

Durch die Anfügung von § 18a Abs. 6 Nr. 4 wird der Fall erfasst, dass der Ausländer zwar das Flughafenasyilverfahren durchlaufen hat und nicht einreisen darf, die Zurückweisung aber auch nicht unmittelbar vollzogen werden kann. Nach dem neuen § 15 Abs. 6 AufenthG kann er längstens 30 Tage ohne richterliche Anordnung, darüber hinaus nur mit richterlicher Anordnung im Transitbereich untergebracht werden. Wird ein solcher Haftantrag nicht gestellt, etwa weil die

Zurückweisungsentscheidung dauerhaft nicht vollzogen werden kann, oder abgelehnt, dann ist dem Ausländer die Einreise zu gestatten.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Nummer 15 (§ 22a)

Die Ergänzung in § 22a erweitert den Anwendungsbereich hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 343/2003.

Zu Nummer 16 (§ 24)

Zu Buchstabe a

§ 24 Abs. 1 setzt Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a der Verfahrensrichtlinie um. Die Regelung sieht eine umfassende und rechtzeitige Unterrichtung des Ausländers über das Asylverfahren und damit zusammenhängende Rechte und Pflichten und die Folgen ihrer Nichtbeachtung vor. Die Regelung entspricht der bestehenden Rechtspraxis.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Die Textergänzung in Absatz 3 regelt, dass das Bundesamt die Ausländerbehörde über die im Rahmen des Asylverfahrens bekannt gewordenen Ausschlussgründe unterrichtet, welche der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d des Aufenthaltsgesetzes (z.B. schwere Menschenrechtsverletzungen) entgegenstehen könnten. Es handelt sich hierbei regelmäßig um Fälle, die im Asylverfahren zum Ausschluss der Flüchtlingseigenschaft führen und über die umfassende Erkenntnisse beim Bundesamt vorliegen. Durch die Unterrichtungspflicht wird sichergestellt, dass die dem Bundesamt bekannten Ausschlussgründe von den Ausländerbehörden nicht übersehen werden. Die Regelung steht in Zusammenhang mit der Ergänzung in § 72 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (Beteiligung des Bundesamtes bei der Prüfung von Ausschlussgründen) und soll gewährleisten, dass die besondere Sachkunde und die Erkenntnisquellen des Bundesamtes auch in die Prüfung der Ausschlussgründe nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d des Aufenthaltsgesetzes durch die Ausländerbehörden einfließen können.

Zu Buchstabe d

Absatz 4 setzt Artikel 23 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie um. Die Regelung verpflichtet das Bundesamt, auf Antrag mitzuteilen, innerhalb welcher Frist mit einer Entscheidung zu rechnen ist. Eine Verpflichtung zur Entscheidung innerhalb der angegebenen Frist wird hierdurch nicht begründet.

Zu Nummer 17 (§ 25)

Die Ergänzung in § 25 Abs. 7 entspricht Artikel 14 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie und soll sicherstellen, dass der Asylbewerber rechtzeitig Zugang zum Protokoll der Anhörung erhält.

Zu Nummer 18 (§ 26)

Zu Buchstabe a

In der Überschrift des § 26 ist aus redaktionellen Gründen* der Begriff „Familienabschiebungsschutz“ durch den Begriff „Familienflüchtlingsschutz“, der auf § 3 Bezug nimmt, zu ersetzen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung, wonach minderjährige ledige Kinder eines Asylberechtigten den Antrag (auf Familienasyl) innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen haben, hat sich in der Rechtspraxis nicht bewährt und wird daher aufgehoben. Die Ausschlussfrist wurde oftmals versäumt, da die Eltern keine Kenntnis davon hatten. Den Kindern war damit regelmäßig – mangels eigener Asylgründe - die ihnen eigentlich zustehende Asylberechtigung verwehrt. Ferner erfolgte eine Ungleichbehandlung gegenüber minderjährigen Kindern, die nach der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter in das Bundesgebiet einreisten und keiner Antragsfrist unterworfen waren. Diesen Nachteilen stehen keine erkennbaren, insbesondere auch keine verfahrensrechtlichen Vorteile gegenüber. Die Regelung ist daher aufzuheben. In den Genuss der neuen Rechtslage können auch minderjährige Kinder kommen, die bisher vom Familienasyl ausgeschlossen waren, wenn sie einen Asylantrag bzw. Asylfolgeantrag stellen und die übrigen Voraussetzungen für die Familienasylgewährung vorliegen.

Zu Buchstabe c

Die neu eingefügte Regelung entspricht Artikel 23 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie. Danach können Familienangehörige aus der Anerkennung des Stammberechtigten keine Statusrechte ableiten, wenn sie selbst die Voraussetzungen für den Ausschluss vom Flüchtlingsstatus erfüllen, z.B. weil sie schwere Menschenrechtsverletzungen oder schwere Straftaten begangen haben.

Zu Buchstabe d

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 19 (§ 26a)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erweitert den Anwendungsbereich hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 343/2003.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20 (§ 27a)

Mit der Einfügung von § 27a wird die Entscheidung über Asylanträge für die in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 oder des Dubliner Übereinkommens ein anderer Staat zuständig ist, einheitlich geregelt. Die bisherige, nicht sach- und praxisgerechte Aufteilung in Sachverhalte, die je nach Reiseweg des Antragstellers eine Entscheidung im Rahmen der Drittstaatenregelung (§ 29 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 26a) oder eine Ablehnung als „unbeachtlich“ (§ 29 Abs. 3 Satz 1) vorsahen, entfällt.

Zu Nummer 21 (§ 28)

§ 28 Abs. 2 wird in Umsetzung von Artikel 5 der Qualifikationsrichtlinie geändert. Der neue Absatz 1a stellt klar, dass die Verfolgungsgefahr grundsätzlich auch auf Ereignissen und Aktivitäten beruhen kann, die nach Ausreise aus dem Herkunftsland entstanden sind bzw. durchgeführt wurden (Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie). Die Regelung in Absatz 2 setzt Artikel 5 Absatz 3 der Qualifikationsrichtlinie um.

Zu Nummer 22 (§ 29)

§ 29 Abs. 3 wird aus redaktionellen Gründen aufgehoben.

Zu Nummer 23 (§ 29a)

Die Ergänzung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten um die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beruht auf den Bestimmungen des Protokolls zum EG-Vertrag über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Danach betrachten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenseitig als sichere Herkunftsstaaten. Das Protokoll bezieht sich unmittelbar zwar nur auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention. Es ist darüber hinaus aber auch sachgerecht, die Mitgliedstaaten

als sichere Herkunftsstaaten nach Artikel 16a Abs. 3 GG einzustufen. Es ist hinreichend gewährleistet, dass in den Mitgliedstaaten politische Verfolgung im Sinne von Artikel 16a Abs. 1 oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vorkommt. Damit erfüllen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Einstufung als sichere Herkunftsstaaten.

Zu Nummer 24 (§ 30)

Zu Buchstabe a und c

Redaktionelle Anpassungen an § 3.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Regelung auch auf die Antragsfiktion nach § 14a anzuwenden ist, da es bei dieser Fallkonstellation nur in absoluten Ausnahmefällen nicht zu einer Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet kommen soll (vgl. BT-Drs. 14/4925 vom 7.12.2000, Begründung zu Artikel 1 Nummer 3).

Zu Nummer 25 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 31 Abs. 1 Satz 2 und der neu eingefügte Satz 3, 1. Halbsatz entsprechen der Regelung des Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e der Verfahrensrichtlinie. Die Regelung sieht vor, dass Asylbewerber, die nicht von einem Bevollmächtigten vertreten werden, über das Ergebnis der Entscheidung und mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache unterrichtet werden, von deren Kenntnis ausgegangen werden kann. Die Unterrichtung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen.

Der neu eingefügte Satz 3, 2. Halbsatz entspricht Artikel 22 der Qualifikationsrichtlinie und soll sicherstellen, dass Schutzberechtigte über ihre grundsätzlichen Rechte und Pflichten informiert werden.

Die Ergänzung in § 31 Abs. 1 Satz 4 (bisheriger Satz 3) ist in Folge der Einfügung von § 27a und der für diese Fälle vorgesehen Abschiebungsanordnung nach § 34a erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen sind aus redaktionellen Gründen erforderlich.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 wurden aus redaktionellen Gründen zusammengefasst und sprachlich an § 3 Abs. 4 angepasst. Die Streichung von § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 29 Abs. 3.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in Absatz 5 Satz 1 sind aus redaktionellen Gründen erforderlich. Satz 2 sieht vor, dass - entsprechend den Regelungen zum Familienasyl - bei der Gewährung von Familienflüchtlingsschutz keine Feststellungen zum Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 ff. des Aufenthaltsgesetzes getroffen werden müssen.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 6 bestimmt den Entscheidungstenor bei einer Ablehnung als „unzulässig“ bei gegebener Zuständigkeit eines anderen Staates für den Asylantrag (§ 27a). Die Pflichten des Bundesamtes nach § 31 Abs. 1, den Bescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 26 (§ 32)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 27 (§ 34)

Die Änderung in § 34 Abs. 1 erfolgt im Hinblick darauf, dass nach der Qualifikationsrichtlinie und der Genfer Konvention ein anerkannter Flüchtling grundsätzlich nicht ausreisepflichtig ist. Ausnahmen bestehen nur für den Fall, dass der Betreffende eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die Allgemeinheit darstellt (vgl. Artikel 21 Abs. 2 der Richtlinie, Artikel 33 Abs. 2 GFK) oder wenn zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Aufenthalt entgegenstehen (vgl. Artikel 24 Abs. 1 der Richtlinie, Artikel 32 GFK). Diese Sachverhalte werden im Rahmen des Asylverfahrens (§ 3 Abs. 4 Satz 2) und bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) berücksichtigt. In Einklang mit der Qualifikationsrichtlinie und der Genfer Konvention

ist eine Abschiebungsandrohung nach Absatz 1 nur zu erlassen, wenn die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt worden ist.

Zu Nummer 28 (§ 34a)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung in § 34a Abs. 1 Satz 1 sieht, in Fortführung der bisherigen Praxis bei Einreisen aus sicheren Drittstaaten, für Entscheidungen nach § 27a die Abschiebung im Wege der Abschiebungsanordnung vor, da alle Staaten, die an der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 oder dem Dubliner Übereinkommen teilnehmen, gleichzeitig auch sichere Drittstaaten im Sinne von § 26a sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in § 34a Abs. 1 Satz 2 ist aus redaktionellen Gründen erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 2 ist aus redaktionellen Gründen erforderlich.

Zu Nummer 29 (§ 35)

Die Aufhebung von § 35 Satz 2 ist aus redaktionellen Gründen erforderlich.

Zu Nummer 30 (§ 39)

Zu Buchstabe a

Nach § 39 Abs. 1 ist nunmehr auch bei Aufhebung der Flüchtlingsanerkennung eine Abschiebungsandrohung zu erlassen. Diese Änderung ist erforderlich, da nach § 34 im Falle der Flüchtlingsanerkennung eine Abschiebungsandrohung grundsätzlich unterbleibt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 31 und Nummer 32 (§§ 40 und 42)

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nummer 33 (§ 43)

Die bisherige Regelung, nach der das Bundesamt für die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung zuständig ist, hat sich nicht bewährt und kam kaum zur Anwendung. Die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung sollte grundsätzlich bei der Ausländerbehörde verbleiben, da nur sie alle hierfür maßgeblichen Kriterien in Betracht ziehen kann.

Die neue Regelung entspricht § 60a Abs. 4 AufenthG. Nach § 43 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG ist die Ermöglichung einer gemeinsamen Ausreise von Familienangehörigen in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt. Diese Fälle sind den in § 60a AufenthG geregelten vergleichbar; daher ist auch hier die Erteilung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung angezeigt.

Zu Nummer 34 (§ 47)

Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber verlangt, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Asylbewerber innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens fünfzehn Tagen nach der Antragstellung bei der zuständigen Behörde zumindest über die vorgesehenen Leistungen und die mit den Aufnahmebedingungen verbundenen Verpflichtungen unterrichten sowie dafür Sorge tragen, dass die Asylbewerber Informationen darüber erhalten, welche Organisationen und Personengruppen spezifischen Rechtsbeistand gewähren und welche Organisationen ihnen im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen, einschließlich medizinischer Versorgung, behilflich sein oder sie informieren können. Die Neuregelung in § 47 Abs. 4 erlegt diese Verpflichtung zur Unterrichtung des Ausländers den Aufnahmeeinrichtungen im Sinne der §§ 44 ff. auf. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die zuständige Aufnahmeeinrichtung dem Ausländer die nach Artikel 5 der Richtlinie vorgesehenen Informationen mit den jeweiligen regionalen Anschriften erteilt. Der Ausländer soll in einer für ihn verständlichen Sprache möglichst schriftlich belehrt werden, unter welchen Voraussetzungen er Ansprüche, insbesondere nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, hat und welche Pflichten damit für ihn verbunden sind. Um sich über seine Aufnahmebedingungen beraten lassen zu können, wird der Ausländer von der zuständigen Aufnahmeeinrichtung auch die Anschriften von Rechtsanwälten und Vereinigungen erhalten, die auf die Beratung von Asylbewerbern spezialisiert sind. Soweit die Informationen für den Ausländer in Schriftform nicht verständlich sind, kann die Aufnahmeeinrichtung sie auch mündlich erteilen, vgl. Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie.

Zu Nummer 35 (§ 48)

Redaktionelle Anpassung an § 3 Abs. 4.

Zu Nummer 36 (§ 50)

Zu Buchstabe a

Die Aufnahme der Unzulässigkeitsentscheidung nach § 27a in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist notwendig, um zu verhindern, dass Asylbewerber, die im Rahmen des Dublinverfahrens kurzfristig in einen anderen Staat überstellt werden, innerhalb des Landes verteilt werden. Bislang waren bereits diejenigen Antragsteller im Dublinverfahren, deren Asylantrag nach § 29 Abs. 3 als unbeachtlich entschieden wurde, von der vorzeitigen Verteilung ausgenommen. Insoweit stellt die Ergänzung auch eine redaktionelle Anpassung in Folge der neuen Dublinentscheidung nach § 27a dar.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 37 (§ 52)

Die unter § 14a fallenden minderjährigen Antragsteller werden bei der Berechnung der Aufnahmequoten der Länder einbezogen.

Zu Nummer 38 und 39 (§§ 53, 55)

Redaktionelle Anpassungen an § 3 Abs. 4.

Zu Nummer 40 (§ 58)

Die Anpassung des § 58 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz ist erforderlich, da sich die Regelung als nicht praktikabel erwiesen hat und zu Missbrauch führte. Die bisherige Regelung ermöglichte es auch Ausländern, deren Abschiebung aus tatsächlichen Gründen auf Dauer unmöglich war, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend zu verlassen. Da eine Behördenentscheidung zur Dauerhaftigkeit des Abschiebungshindernisses fehlte, beriefen sich in der Vergangenheit auch Ausländer auf diese Vorschrift, deren Abschiebung nur vorübergehend unmöglich war, darunter auch Personen, die das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten hatten, etwa durch die Vernichtung der Identitätspapiere. Soweit Ausländer außerhalb des Geltungsbereichs ihrer

Aufenthaltsgestattung angetroffen wurden, war es für die zuständigen Polizeibehörden mangels klarer Behördenentscheidung regelmäßig nicht feststellbar, ob die Voraussetzungen des § 58 Abs. 4 vorlagen. Die Regelung ermöglichte infolgedessen erheblichen Missbrauch.

Die übrigen Änderungen sind aus redaktionellen Gründen erforderlich.

Zu Nummer 41 (§ 61)

Durch die Ergänzung wird bei der Berechnung der Wartezeit beim Arbeitsmarktzugang ein geduldeter oder rechtmäßiger Aufenthalt mit berücksichtigt.

Zu Nummer 42 (§ 63)

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber tragen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dafür Sorge, dass den Asylbewerbern innerhalb von drei Tagen nach der Antragstellung bei der zuständigen Behörde eine Bescheinigung ausgehändigt wird, die auf ihren Namen ausgestellt ist und ihren Rechtsstatus als Asylbewerber bestätigt oder bescheinigt, dass sich die betreffende Person im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten darf, solange ihr Antrag zur Entscheidung anhängig ist bzw. geprüft wird. Das für die Durchführung von Asylverfahren zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge händigt dem Ausländer nach der Asylantragstellung ein Dokument aus, das seine Aufenthaltsgestattung im Sinne der §§ 55 ff. bescheinigt. Die Änderung des § 63 Abs. 1 soll gewährleisten, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Ausländer dieses Dokument innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Asylantragstellung aushändigt. Sofern die Ausländerbehörde für die Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 2 zuständig ist, ist eine fristgemäße Aushändigung der Bescheinigung nur sichergestellt, wenn sich der Antragsteller rechtzeitig bei der Ausländerbehörde meldet. Hierauf ist bei der Asylantragstellung hinzuweisen.

Zu Nummer 43 (§ 71)

Die Regelung in § 71 Abs. 5 Satz 2, nach der im Falle eines unschlüssigen Asylantrags ohne weitere Prüfung der Antragsgründe die Abschiebung durchgeführt werden kann, ist mit den Bestimmungen über Folgeanträge nach Artikel 32 der Verfahrensrichtlinie nicht vereinbar und daher aufzuheben.

Zu Nummer 44 (§ 71a)

Die Ergänzung in Absatz 1 erweitert den Anwendungsbereich hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 343/2003.

Zu Nummer 45 (§ 72)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen sind aus redaktionellen Gründen erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in § 72 Abs. 1 Nr. 1a entspricht Artikel 11 Abs. 1 d der Qualifikationsrichtlinie und Artikel 1 C Nr. 4 der Genfer Konvention. Die Regelung bestimmt, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch im Falle einer Rückkehr ins und Niederlassung im Herkunftsland erlischt.

Zu Nummer 46 (§ 73)

Zu Buchstabe a

§ 73 Abs. 1 Satz 1 regelt die Voraussetzungen des Widerrufs der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Grundsätzlich ist die Statusgewährung aufzuheben, wenn deren Voraussetzungen nachträglich entfallen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die erforderlichen Tatbestandselemente für eine Verfolgung im Sinne von Artikel 16a Abs. 1 GG oder im Sinne von § 3 Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für den Widerruf sind auch dann gegeben, wenn nachträglich Ausschlussgründe eintreten; so etwa, wenn Straftaten nach § 3 Abs. 2 oder nach § 60 Abs. 8 AufenthG begangen werden.

§ 73 Abs. 1 Satz 2 regelt den Widerruf in den Fällen, in denen eine Änderung der Umstände im Herkunftsland eingetreten ist. Die Ausnahmeregelung des Satzes 3 gilt nur für diese Fallkonstellation.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c

Durch den neuen § 73 Abs. 2a Satz 3 wird gewährleistet, dass § 26 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes weiterhin auch für Familienasyl- und Familienflüchtlingsschutzberechtigte gilt, sofern nicht deren Rechtsstellung nach Absatz 2b zu widerrufen ist. Der neue Satz 4 regelt - wie bisher - Satz 3 - die

obligatorische Überprüfung der Statusgewährungen nach spätestens 3 Jahren. Ein späterer Widerruf ist grundsätzlich ermessensgebunden. Dies gilt nach dem neuen Satz 4 nicht, wenn der Ausländer die Ausschlussstatbestände nach § 3 Abs. 2 oder nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erfüllt. Da es sich hierbei regelmäßig um schwere Straftaten handelt, ist der Widerruf nicht in das Ermessen des Bundesamtes gestellt, sondern zwingend.

Der bisherige Satz 4 wird aus redaktionellen Gründen als neuer Absatz 2c eingefügt.

Zu Buchstabe d

§ 73 Abs. 2b regelt den Widerruf des Familienasyls* und des Familienflüchtlingsschutzes nach § 26, da die bisherige Regelung in § 73 Abs. 1 Satz 2 nicht alle Fallgruppen abdeckt.

§ 73 Abs. 2b Satz 1 schließt Familienangehörige von der (abgeleiteten) Anerkennung aus, wenn sie schwere Straftaten begangen haben und infolgedessen einen Ausschlussgrund erfüllen. Die Regelung entspricht Artikel 23 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie.

§ 73 Abs. 2b Satz 2 und 3 regelt den Widerruf des Familienasyls und des Familienflüchtlingsschutzes in den Fällen, in denen der Stammberechtigte den Schutzstatus wieder verloren hat. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 73 Abs. 1 Satz 2.

§ 26 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes gilt auch für Familienasyl- und Familienflüchtlingsschutzberechtigt.

§ 73 Abs. 2c entspricht dem bisherigen § 73 Abs. 2a Satz 4.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 1 ist nach Abschaffung der Weisungsungebundenheit der Asylentscheider entbehrlich geworden. Da nunmehr alle Entscheidungen den Weisungen der Behördenleitung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unterliegen, ist eine Sonderregelung für Widerrufsentscheidungen nicht mehr erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Hinweis auf § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt zur Klarstellung. Eine Rücknahme nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kommt etwa auch dann in Betracht, wenn Ausschlussstatbestände nach § 3 Abs. 2 vorlagen, diese im Zeitpunkt der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aber nicht bekannt waren. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe f

Durch die Neufassung des Absatzes 6 wird gewährleistet, dass - entsprechend der Regelung in § 52 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - der Anerkennungsbescheid und der Reiseausweis auch in den in § 75 Satz 2, 3 AsylVfG genannten Fällen der sofortigen Vollziehbarkeit (vorläufig) zurückzugeben sind.

elektronische Vorab-Fassung*

Zu Buchstabe g

§ 73 Abs. 7 enthält eine Übergangsregelung für die vor dem 1. Januar 2005 erfolgten Anerkennungen. Die Regelung dient der Klarstellung, dass auch diese Anerkennungen, und zwar innerhalb von vier Jahren nach Einfügung von Absatz 2a durch das Zuwanderungsgesetz, zu überprüfen sind.

Zu Nummer 47 (§ 73a)

Nach der Neustrukturierung von § 73 ist auch eine Anpassung von § 73a erforderlich. Ziel ist eine weitgehende Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Entscheidungen über die Flüchtlingsanerkennung. Wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union über die Flüchtlingsanerkennung entschieden hat, dient die Regelung zugleich der europäischen Harmonisierung.

Zu Nummer 48 (§ 75)

Liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vor, wird ein Asylantrag „als offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (§ 30 Abs. 4 AsylVfG). Diese Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung und hat u. a. zur Folge, dass die Klage gegen die ablehnende Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat. Mit der Änderung in § 75 wird erreicht, dass die aufschiebende Wirkung der Klage auch dann entfällt, wenn wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 AsylVfG oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG eine in der Vergangenheit erfolgte Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung widerrufen oder zurückgenommen wird, und zwar unabhängig davon, ob der Widerruf oder die Rücknahme gemäß § 73 AsylVfG oder gemäß § 48 oder § 49 VwVfG erfolgt. Grundsätzlich geht § 73 AsylVfG als spezialgesetzliche Regelung für das Asylverfahren den allgemeinen Regelungen über Widerruf und Rücknahme nach den §§ 48 und 49 VwVfG zwar vor. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.9.2000 (BVerwGE 112, S. 80-92) regelt § 73 AsylVfG aber die Rücknahme von rechtswidrigen Anerkennungsbescheiden nicht abschließend, so dass noch Raum für eine ergänzende Anwendung des § 48 VwVfG bleibt. Dies ist der Fall, wenn ein Anerkennungsbescheid aus anderen als den in § 73 AsylVfG genannten Gründen rechtswidrig ist, etwa wenn trotz richtiger und vollständiger Angaben des Ausländers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 AsylVfG oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG nicht erkannt wurde.

In diesen Fällen besteht ein besonderes öffentliches Interesse, den Aufenthalt des Ausländers in Deutschland möglichst zügig beenden zu können. Durch den Wegfall

der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Widerruf oder die Rücknahme wird die Verwaltungsentscheidung mit Zustellung an den Ausländer wirksam. Damit kann auch der Aufenthaltstitel schneller widerrufen werden.

Durch den neuen Satz 3 wird klargestellt, dass das Bundesamt wie bisher die sofortige Vollziehung seiner Entscheidung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anordnen kann.

Zu Nummer 49 (§ 78)

Nach der bisherigen Rechtslage ist der Antrag auf Zulassung der Berufung innerhalb von zwei Wochen zu stellen und zu begründen. Angesichts der komplexer gewordenen Fallgestaltungen und des starken Rückgangs der Asylanträge in den letzten Jahren erscheint es vertretbar, diese Frist auf einen Monat anzuheben, ohne den Beschleunigungsgedanken im Asylverfahren übermäßig zu beeinträchtigen.

Zu Nummer 50 (§ 88)

Absatz 1 ist nunmehr als optionale Regelung formuliert. Das Bundesministerium des Innern muss die für die Durchführung des Dubliner Übereinkommens und vergleichbarer Rechtsinstrumente zuständigen Behörden nicht mehr notwendigerweise durch Rechtsverordnung bestimmen.

Die übrigen Änderungen in Absatz 1 ersetzen die noch auf dem Text des Schengener Durchführungsübereinkommens basierenden Begriffe durch die der Verordnung (EG) Nr. 343/2003. Ferner werden die bisherigen Nummern 1 und 3 sowie 2 und 4 in jeweils einem Satz unter den Nummern 1 und 2 zusammengefasst. Der Regelungskatalog wird um die mit der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 notwendig gewordenen Mitteilungen an den Ausländer in Nummer 3 ergänzt. Nummer 4 entspricht der bisherigen Regelung der Nummer 5.

Zu Nummer 51 (Anlage I zu § 26a)

Die Liste sicherer Drittstaaten in Anlage I zu § 26a ist an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind von der Liste zu nehmen, da sie bereits von Artikel 16a Abs. 2 GG erfasst werden.

Zu Nummer 52 (Anlage II zu § 29a)

Die Länder Bulgarien, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Ungarn sind von der Liste zu nehmen, da sie als Mitgliedstaaten der EU bereits nach § 29a Abs. 2 zu den sicheren Herkunftsstaaten zählen.

Zu Artikel 4: Änderung des AZR-Gesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a und b

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c

Die Speicherung der Erteilung eines Visums trotz Einreisebedenken im allgemeinen Datenbestand des AZR ist nach der Aufnahme sämtlicher Visaentscheidungen in die AZR-Visadatei und der Erweiterung des Kreises der Stellen, die auf die Visadatei zugreifen können, entbehrlich geworden. Die Änderung ist eine bislang übersehene Folgeänderung des mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 vorgenommenen Ausbaus der AZR-Visadatei.

Zu Buchstabe d

Die Änderung berücksichtigt Bedürfnisse aus grenzpolizeilicher Sicht. Bisher gelangt den für die Visumerteilung zuständigen Auslandsvertretungen nicht zur Kenntnis, dass - ggf. zur Ablehnung des beantragten Visums führende - Geldforderungen der öffentlichen Hand aus einem vorherigem Aufenthalt des Visumantragstellers oder aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen diesen noch bestehen. Künftig soll daher eine bestehende Kostenschuld des Visumantragstellers bei der Entscheidung über seinen Visumantrag mitberücksichtigt werden können.

Zu Buchstabe e und f

Mit der Änderung wird Bedürfnissen der grenzpolizeilichen Praxis Rechnung getragen.

Die neue Nummer 13 regelt die Erfassung von Ausländern, die ohne erforderlichen Pass oder erforderlichen Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet befördert werden und